

Der Gerichtlich Process auffs kürtzezt in Reymen verfasst in einer Handschrift der Salzburger Landesordnung von 1526

Von Peter Putzer

Im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien befindet sich ein Exemplar der Salzburger Landesordnung¹⁾ von 1526, das sich von den übrigen erhaltenen und bekannten Handschriften in einem Punkt erheblich unterscheidet: In der Wiener Handschrift ist zwischen dem sehr langen Inhaltsverzeichnis und dem eigentlichen Text der Landesordnung eine gedruckte Prozeßordnung in Reimen zugebunden, die Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung sein soll²⁾.

Unübersehbar stellt sich vorweg die Frage nach dem Motiv, das die Ergänzung einer Handschrift der Landesordnung durch einen Druck des 16. Jh.s veranlaßt haben mag. Aus dem Gesamtzusammenhang der Handschriftenüberlieferung der Landesordnung und den wenigen Aussagen, die unsere gereimte Prozeßordnung selbst über ihre Entstehung macht, steht nämlich außer Zweifel, daß sie in der zweiten Hälfte des 16. Jh.s verfaßt worden ist. Daß sie auch in dieser Zeit zur Ergänzung der Landesordnung verwendet worden war, kann man vermuten³⁾.

Als Motiv dafür läßt sich das auffallende Fehlen von verfahrensrechtlichen Vorschriften in der Landesordnung selbst erkennen. Dies wurde anscheinend als so gravierender Mangel empfunden, daß ein mit der gegenständlichen Handschrift Befäßer durch die Ergänzung mit einer gedruckten Prozeßordnung Abhilfe zu schaffen versucht hat.

1) HHStA, Handschrift 54. Die Wiener Handschrift ist, wie auch die übrigen bekannten Handschriften der Landesordnung, sichtlich von einer gemeinsamen Leithandschrift abgeleitet. Dazu vgl. unten, Anm. 3. Die Wiener Handschrift ist von einer besseren Kanzlei angefertigt und einem im Salzburger Museum Carolino Augusteum verwahrten Exemplar sehr ähnlich. Auffällig attraktiv das Titelblatt: Der Text ist in roter Fraktur geschrieben und von einem Rautenmuster eingefasst.

2) Die Prozeßordnung in Reimen fiel bei den Vorarbeiten zur Edition der Landesordnung auf. Die Landesordnung ist in den Göppinger Arbeiten zur Germanistik, Band 305 (= Frühneuhochdeutsche Rechtstexte II), Göppingen 1981, mit einer landesgeschichtlichen Einführung (Bauernkrieg und Landesordnung) von *H. Dopsch* und einer rechtsgeschichtlichen Einführung von *P. Putzer* versehen, von *F. V. Spechtler* und *R. Uminsky* † herausgegeben. Als Bd. 222 der Göppinger Arbeiten zur Germanistik (= Frühneuhochdeutsche Rechtstexte I), Göppingen 1978, war die Salzburger Stadt- und Polizeiordnung von 1524, mit einer rechtshistorischen Einführung von *P. Putzer*, von *F. V. Spechtler* und *R. Uminsky* herausgegeben worden.

3) Auf die Handschriftenlage der Landesordnung geht *F. V. Spechtler* im Rahmen der oben, Anm. 2, erwähnten Edition ein.

Faßt man dabei die Umstände der Entstehung der Salzburger Landesordnung von 1526 näher ins Auge, die in letzter Zeit mehrfach aufgeheilt worden sind, so überrascht das weitgehende Fehlen von verfahrensrechtlichen Normen doch einigermaßen⁴⁾.

Der Text der Landesordnung in seiner uns erhaltenen Redaktion ist untrennbar in die Vorgänge rund um den großen Bauernkrieg 1525/26 eingebunden⁵⁾. Das Fehlen prozeßrechtlicher Passagen in der Landesordnung erscheint deshalb verwunderlich, weil das Verlangen nach einer Regelung der Zuständigkeiten und des Gerichtsverfahrens bis zum Ausbruch des Bauernkrieges selbst schon Tradition im Salzburgischen hatte. Aber auch über den Bauernkrieg und die Landesordnung von 1526 hinaus läßt sich der Wunsch nach einer Kodifizierung des Prozeßrechtes verfolgen — nur erfolgt jetzt die weitere Rechtsentwicklung durch eine Vielzahl von Einzelgesetzen, Mandaten und Ordnungen, die endgültig den ständisch-fürstlichen Dualismus verlassen haben und für den völligen Sieg des fürstlichen Absolutismus in Salzburg symptomatisch sind⁶⁾. Für das hier vermerkte auffallende Defizit an verfahrensrechtlichen Normen — das bezieht sich allerdings nur auf den Zivilprozeß!⁷⁾ — in der Landesordnung gibt es zur Zeit zwei Erklärungsversuche:

4) Dazu *P. Putzer*, Zur Legislative der frühen Neuzeit im Erzstift Salzburg, in: Aus Österreichs Rechtsleben in Geschichte und Gegenwart (= Festschrift für E. C. Hellbling zum 80. Geburtstag), Duncker & Humblot, Berlin 1981 (Zit. Festschrift Hellbling), S. 707 ff. Daß, gemessen an den kodifizierten materiell-rechtlichen Partien, prozessuale Tatbestände eher selten in den spätmittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen begegnen, führt *H. Schlosser*, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach Bayerischen Quellen (= Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 8), Köln-Wien, 1971, S. 453 f. (Zit. *Schlosser*) aus. Dort verweist er auch auf die Änderung, die sich mit dem Aufkommen der Polizei- und Gerichtsordnungen zu Beginn des 16. Jhs anbahnte. Dieser Wandel in der Einstellung zum Verfahrensrecht als Bestandteil einer Kodifikation erscheint uns mit ein Motiv für die hier berichtete Ergänzung der Wiener Handschrift der Salzburger Landesordnung zu sein.

5) Dazu vor allem *H. Dopsch*, Landesgeschichtliche Einführung, vgl. oben Anmerkung 2.

6) Auch dazu *Dopsch* (wie Anm. 2) und *Putzer*, vgl. Anm. 4, S. 717 ff. Über derartige prozeßrechtliche Einzelgesetze aus der Zeit des letzten geistlichen Landesfürsten Hieronymus Colloredo (1772—1803) berichtet *J. Th. Zauner*, Auszug der wichtigsten hochfürstlichen Salzburger Landesgesetze, 3 Bde., Salzburg 1785, 1787, 1790. Daß dieser Typ von Rechtsquelle aber noch über das Ende der geistlichen Landesherrschaft in Salzburg begegnet, belegt die Sammlung der Kur-Salzburgischen Landesgesetze der Jahre 1803—1805, hg. von *B. Pillwein*, 3 Bde., Salzburg 1805, 1806, 1808. — Erst die Verbindung des Landes Salzburg mit den Staatsbildungen der Habsburger (1806—1809, dauernd ab 1816) und der Wittelsbacher (1810—1816) brachte das dort bereits kodifizierte Verfahrensrecht auch hierzulande zur Geltung. Vgl. dazu *P. Putzer* mehrfach in: Rechtspflege in Salzburg, in: Festschrift 70 Jahre Salzburger Justizgebäude, Salzburg-Dokumentationen, Bd. 44, Hg. *E. Zwink*, Salzburg 1979.

7) Daß unsere gereimte Prozeßordnung ausschließlich vom Zivilprozeß handelt, wird noch einmal, unten Anm. 19, ausgeführt werden müssen. In der Landesordnung

Während Verf. das Prozeßrecht — ähnlich die hinsichtlich der Legislative so aufschlußreichen Vorreden und Schlußpassagen von Rechtsquellen der frühen Neuzeit — den politisch sensiblen Kodifikationsmaterien zuzählt⁸⁾, macht H. Dopsch dafür andere Gründe geltend: Seit Mitte des 14. Jh.s waren die Landrechte (Taidinge) der einzelnen Salzburger Pfleg- und Landgerichte aufgezeichnet worden, die in großem Ausmaß auch prozeßrechtliche Normen enthielten. Da diese Landrechte bis zum Ende der erzstiftischen Zeit (1803) in Geltung gestanden hatten, erscheint das Prozeßrecht nach Dopsch „in den beiden Salzburger Landesordnungen von 1328 und 1526 kaum berücksichtigt“⁹⁾.

Wenn Dopsch das Fehlen von Verfahrensvorschriften in der Landesordnung somit durch mangelnde Notwendigkeit ihrer Aufzeichnung erklärt, erscheint Verf. auch der Umstand dafür überlegenswert, daß die uns erhaltene Landesordnung nur einen Entwurf darstellt, der nie formell verabschiedet und in Kraft gesetzt worden war. Wieweit im Rahmen einer Endredaktion noch eine Anreicherung durch verfahrensrechtliche Partien möglich oder wahrscheinlich gewesen wäre, muß dahingestellt bleiben¹⁰⁾.

Was immer für ein Grund dafür ursächlich gewesen sein mag — anscheinend fühlte sich ein noch Unbekannter in der zweiten Hälfte des 16. Jh.s durch das ihm auffallende Fehlen von Prozeßrecht in der Landesordnung veranlaßt, diesen Mangel durch das Blatt mit dem *Gerichtlich Process auffß kürtzezt in Reymen verfasst* abzustellen. Ihm seien die nachfolgenden Überlegungen gewidmet.

selbst finden sich, in Verbindung mit einer später gesondert publizierten sogen. Hauptmannschaftsordnung, auch strafrechtliche Normen. Dazu *Putzer*, Rechtshistorische Einführung der Landesordnung, S. 100*. Hier ist auch anzumerken, daß durch die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 das Reich ein hervorragendes Strafprozeßrecht geschaffen hat. Dazu *H. Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, Karlsruhe 1966, S. 406 ff., mit reicher Literatur. Für den Einfluß dieses Reichsgesetzes auch auf die Territorien zeugt in Salzburg der von *Ch. Blumblacher* verfaßte Commentarius in Kaiser Karl des V. und des Heiligen Römischen Reiches peinliche Gerichtsordnung, Salzburg 1670 (1752 in 5. Aufl.), der gemeinsam mit den Sätzen *EB Max Gandolfs* von 1677 die Grundlage der territorialen Strafrechtspflege in Salzburg bildete. Dazu *P. Putzer*, Aspekte der Wissenschaftspflege an der Alten Salzburger Juristenfakultät, in: Festschrift Universität Salzburg, 1622 * 1962 — 1972, Salzburg 1972, S. 152.

8) Dazu *P. Putzer*, Einleitung zur Edition der Landesordnung, S. 101* f.; *ders.*, in: Festschrift Hellbling, vgl. oben, Anm. 4, S. 727.

9) *Dopsch*, Landesgeschichtliche Einführung zur Landesordnung, S. 21* f.

10) Zum Charakter der Landesordnung als ein formell nie verabschiedeter Entwurf vgl. *Dopsch* und *Putzer* mehrfach in Edition Landesordnung. Das Schicksal, im Gesetzgebungsverfahren nie über das Entwurfsstadium hinausgelangt zu sein, teilt die Salzburger Landesordnung von 1526 mit mehreren anderen Kodifikationsvorhaben der frühen Neuzeit. Dazu *G. Wesener*, Zur Bedeutung der Österr. Landesordnungs-Entwürfe des 16. und 17. Jahrhunderts für die neuere Privatrechtsgeschichte, in: Festschrift N. Grass, I. Bd., Innsbruck 1974, S. 613 ff.

Die Wahrscheinlichkeit ist äußerst gering, die näheren Umstände der Ergänzung der Wiener Handschrift durch unseren Druck oder gar den für diese Ergänzung Ursächlichen noch in Erfahrung zu bringen.

Wenigstens, was die Person des Verfassers des gereimten Prozeßrechtes anlangt, enthält das gedruckte Blatt einige bescheidene Aussagen. Der sich über den gesamten Schriftblock hinziehenden Zuwidmung der Prozeßordnung verdanken wir unsere bislang einzigen Erkenntnisse hinsichtlich ihrer Entstehung.

Als Verfasser wird ein *Georg am Wald* aus Passau genannt. Obwohl an seiner Person das meiste Interesse in bezug auf unsere Quelle bestehen müßte, ist uns dieser *Georg am Wald* vorderhand noch nicht greifbar¹¹⁾.

Ausreichende Kenntnisse — wenigstens um eine Datierung zu versuchen — besitzen wir dagegen über die beiden in der Zuwidmung erwähnten *Polheimer*¹²⁾. Sie ermöglichen eine Datierung der gereimten Prozeßordnung auf die zweite Hälfte des 16. Jh.s.

Der von *Georg am Wald* als sein Herr angesprochene *Sigmund* gehörte der Welser Linie der *Polheimer* an. Seine Lebensdaten: 1531 bis 1598. Erzogen am Lothringischen Hof, war er mit einer *Potentiana von Hohenfeld* vermählt. Seit 1557 lebte er auf Schloß *Parz* und in *Grieskirchen*, ist aber als Verordneter der Stände ob der *Enns* in vielen Landes- und kaiserlichen Kommissionen tätig. Diese Aktivitäten dürften zum Kontakt mit dem Verfasser unseres Prozeßrechtes geführt haben. In *Grieskirchen* befinden sich *Hochgrab*, *Wandepitaph* und *Wappenschild*, *Waffen* und *Fahne Sigmunds*.

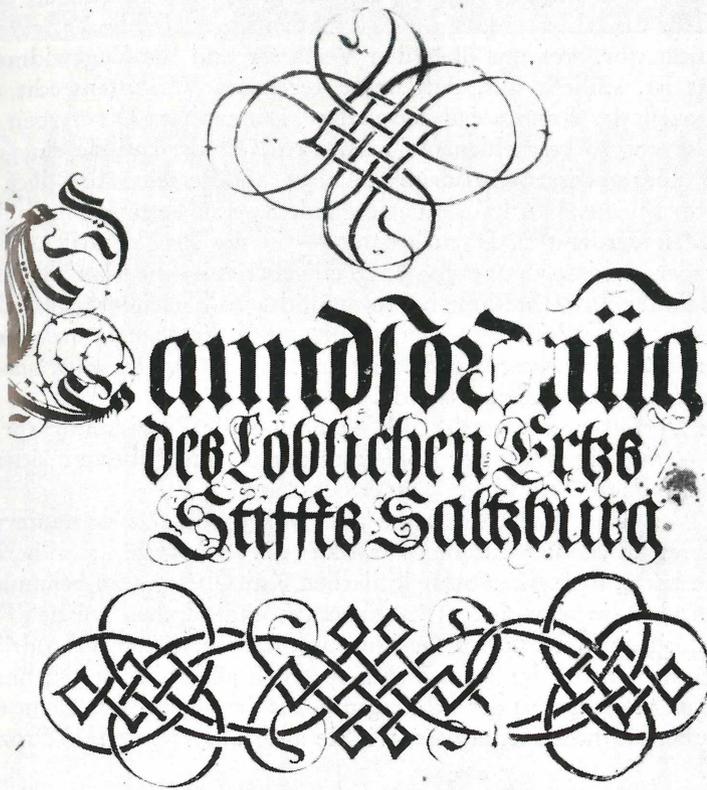
Trotz sieben Töchtern und zwei Söhnen sollte sein Zweig der Welser Linie ohne weitere Nachkommenschaft bleiben.

Einer dieser beiden, kinderlos verstorbenen Söhne des *Sigmund von Polheim* ist der in der Zuwidmung genannte *Georg Ruprecht* (auch *Rupert* fallweise geschrieben). Seine Lebensdaten: 1558—1608. Von ihm ist bekannt, daß er am 16. 4. 1558 in *Parz* geboren wurde, 1572—1576 in *Tübingen*, 1578 in *Padua* Studien betrieben hat, und daß er in seiner Jugend zusätzlich *Frankreich*, *England* und *Italien* bereiste. 1585 vermählte er sich und verfiel nach kurzer Ehe durch Krankheit in geistige Umnachtung. 1608 verstarb er in *Parz*.

Dem vorstehend Ausgeführten kann entnommen werden, daß es sich bei unserer Prozeßordnung in Reimen sicher nicht um spezifisch

11) Daß es sich bei *Georg am Wald* um keinen Vertreter des gebildeten Juristenstandes handeln konnte, wird in unseren weiteren Überlegungen noch dargelegt.

12) Die nachfolgend berichteten Daten wurden entnommen: *K. Holter*, Die verschollenen Grabmäler der *Polheimer* bei den *Minoriten* in *Wels*, in: 16. Jahrbuch des Musealvereines *Wels* 1969/70, S. 33 f.; sowie *A. Luschin v. Ebengreuth*, Österreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts, in: Blätter des Vereins für Landeskunde von *Niederösterreich*, Neue Folge, XV. Jahrgang 1881, S. 83 ff., hier insbes. S. 97 f.



1519 - 1550

Abb. 1 Die Salzburger Landesordnung 1526. Titelblatt der Hs. 54 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien.

Salzburgisches Recht hat handeln können: Der Verfasser bezeichnet sich selbst als passauischer Herkunft; angefertigt wurde sie von ihm im Dienst einer bedeutenden Adelsfamilie des Herzogtums ob der Enns. Aus den Lebensdaten der beiden bezogenen Polheimer kann wenigstens die Abfassungszeit einigermaßen sicher erschlossen werden. Aber nicht nur, was uns über den Verfasser und die Zugewidmeten bekannt ist, schließt aus, daß unser gereimtes Verfahrensrecht den Zivilprozeß des Landes Salzburg zum Thema hat. Die Arbeit als solche ist von so bescheidenem juristischem Gehalt, daß sie einerseits nur ob eines gewissen Kuriositätsgehaltes, andererseits aber doch als Indikator für die unaufhaltsam erfolgende Romanisierung festgehalten zu werden verdient¹³⁾. Dazu kommt — in die Problematik um die Salzburger Landesordnung von 1526 eingebettet — die vom Verfasser des gereimten Prozeßrechtes bestimmt nicht vorhersehbare Funktion, die dieser *Gerichtlich Process auffß kürtzezt in Reymen verfasst* einmal als Ergänzung einer Handschrift der Landesordnung, eben unseres Wiener Exemplares, dienen würde.

Dem Verfasser ging es sichtlich darum — die Zuwidmung spricht dafür —, sich die Gunst der Polheimer durch seine Arbeit zu sichern; und allenfalls die Drucklegung zu ermöglichen.

Zur Person des Verfassers kann man annehmen, daß er kaum von besonderer juristischer Bildung war, da er „... sich wohl kaum herbeigelassen hätte, den zähen Stoff in derben Knittelversen zu behandeln, sondern eher ein schwulstiges Latein angewendet haben würde“¹⁴⁾.

Die der gemeinrechtlichen Gerichtssprache entnommenen Ausdrücke und deren Hervorhebung im Druck sprechen auch nicht gegen unsere Vermutung hinsichtlich des Bildungsniveaus des Verfassers. Denn derartige oberflächliche Kenntnisse, wie sie auch unsere gereimte Prozeß-

13) Zur Rezeption *H. Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte, II, S. 339 ff., mit reicher Literatur. Spezifisch privatrechtsgeschichtlich *F. Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen 1967², S. 97 ff.; *G. Wesenberg / G. Wesener*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte im Rahmen der europäischen Rechtsentwicklung, Lahr im Schwarzwald 1969², S. 72 ff., jeweils mit Schrifttumsangaben. Dazu auch *M. Rintelen*, Landsbrauch und gemeines Recht im Privatrecht der altösterreichischen Länder, in: Festschrift A. Steinwenter, Graz 1958, D. 78 ff.; *W. Brauneder*, Zur Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Länder, in: Festschrift H. Demelius, Wien 1973, S. 1 ff., und die unten, Anm. 16, angeführten Arbeiten von *G. Wesener*. Zur schrittweisen Romanisierung mehrfach auch *Schlosser*, insbes. S. 456 ff.

14) So *K. Torggler*, Das Klagenfurter Stadtrecht in Reimen, in: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 22. Jg., Klagenfurt 1927, S. 3 ff., zur Person des von ihm vermuteten Verfassers. Entstehungszeit und Umstände der Entstehung dieser kärntnerischen Rechtsquelle weisen gewisse Parallelen zu unserem gereimten Prozeßrecht auf, so daß die von Torggler für seinen Autor verwendeten Formulierungen durchwegs auch auf unseren Georg am Wald übernommen werden können, wenn auch das Klagenfurter Stadtrecht in Reimen umfangmäßig und vor allem vom juristischen Gehalt und Aufbau her wesentlich höher zu veranschlagen ist.

Der Gerichtlich Proceß/ auff's fürrest in Xamen verfaßt/ Zu Ehren dem Volck

benen Herrn Herrn Georg Ruyrechten des Volckleichen Herrn Hern Stamunden Herrn zu Velspern vnt
Partij. .c. manes gnedigen und gebienden Herrn Ein. Erscheller durch Gregorium Am Bolt Parauentem.

1 Er ein Nachschick soll lassen auß/
2 Von dem Richter/ so dar hat gericht
3 Doch soll das sic nicht beschiffen.
4 An Verordnen Dammes vortzt nicht/
5 Er aber Beklagter nicht erschein/
6 Er er fürwondt: Vntwort er baldt
7 Der sachten gang verordnen ghalte.
8 Derselichen wann der Kläger nicht
9 Erscheinet/ vntw vordem Gericht
10 Vntwolt in die Gerichtschickten er
11 Er hab dann die Exceponen schon
12 Die sach zuuolffieren/ geschon.
13 Wann aber einmalen gebürt
14 Dem beschlagen stracks das Vntw/
15 Vntwogen vom Gerichtschickten.
16 Das sol begreiffen vnt in sich han
17 Des Richters/ vntw vnt beschlagen nam
18 Das ding/ vnt auch die verordnen damb
19 Man thut klagen vnt forderung.
20 Dambt aber in dem Beklagter
21 Deltieren/ L. b. d. hab er
22 Vntw in dem zweenmal tag zur zeit.
23 Nach dieser sict er wider sich
24 Zu Gericht/ vnt so er hat außsag/
25 Wider den Richter/ Kläger/ vnt
26 Einß dergleichen/ mag er zur fund
27 Derselichen entgegen setzen:
28 Hierauff auch baldt volken vnt gehn
29 Ander wech/ als Xplica/
30 Duplica/ vnt also fort an.
31 Er aber hat sein außsag
32 Dambt er dem Gericht einßlich.
33 So muß Kläger als damb vnt pfand
34 Vntwogen/ oder and/ einen verstant

Bestelln/ damit ein Beklagter

Von der Klage/ außschickt vnt/
11 Von vor diesem Richter wider

12 Vntw die sach damb/ Er vnt sich wider
13 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

14 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

15 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

16 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

17 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

18 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

19 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

20 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

21 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

22 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

23 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

24 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

25 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

26 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

27 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

28 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

29 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

30 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

31 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

32 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

33 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

34 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

35 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

36 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

37 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

38 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

39 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

40 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

41 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

42 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

43 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

44 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

45 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

46 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

47 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

48 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

49 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

50 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider



- 11 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 12 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 13 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 14 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 15 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 16 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 17 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 18 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 19 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 20 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 21 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 22 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 23 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 24 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 25 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 26 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 27 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 28 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 29 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 30 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 31 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 32 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 33 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 34 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 35 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 36 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 37 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 38 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 39 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 40 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 41 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 42 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 43 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 44 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 45 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 46 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 47 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 48 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 49 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider
- 50 Vntw die sach/ vnt damb/ Er vnt sich wider

E N D E

Abb. 2 Die gereimte Prozeßordnung in der Hs. 54 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien.

ordnung zum Ausdruck bringt, konnte jeder Laie erwerben, der nur oft genug den Verhandlungen vor Gericht beigewohnt hatte. Daß unser Verfasser, im Dienste einer einflußreichen Familie stehend, dazu Möglichkeiten genug finden konnte, leuchtet wohl ein.

Das auch keine besonderen literarischen Ansprüche befriedigende „Dichtwerk“ des Georg am Wald wurde in der Druckfassung in drei Kolumnen zu 43 — 43 — 41 Zeilen gesetzt und durch eine links am Rande mitlaufende Numerierung in 20 Unterpunkte gegliedert. Diese Anordnung gibt stark vereinfacht den chronologischen Ablauf eines Zivilprozesses wieder.

Für den Text selbst wurden gotische Frakturlettern verwendet; die lateinischen Termini der Juristensprache dagegen sind in Antiqua hineingesetzt — das hebt die Übersichtlichkeit beträchtlich.

Eine Zierleiste jeweils links und rechts der Kolumnen sowie die über den gesamten Schriftblock sich erstreckende Zuwidmung erhöhen die gute optische Wirkung des Blattes beträchtlich¹⁵⁾.

Der Gerichtlich Process / auffs ku(e)rtzest in Reymen verfasst / Zu Ehren dem Wolgebornen Herrn / Herrn Georg Ruprechten / des Wolgebornen Herrn Herrn Sigmunden Herrn zu Polheym und Partz / etc. meines gnedigen und gebietunden Herrn Son. Gestellet durch Georgium am Walt Pattauensem.

- (1) Der ein Rechtsach wil fahen an /
Solle zuvor ansuchung than
Bey dem Richter / so da hat gwalt
Über den beklagten / Als baldt
- (2) Solt folgen die Citation,
Ohn die der Proceß nicht kan bston.
Doch sihe das sie nicht beschicht
An Feyerta(e)gn: Dann es wirckt nicht /
So aber Beclagter nicht erscheint /
Und keine Ehehafften da seindt /
So er fu(e)rwendet: Wiewol er baldt
Der sachen gantz verlustig gzalt.
Deßgleichen wann der Cla(e)ger nicht
Erscheinet / wirt von dem Gericht
Urtheilt in die Grichtskasten er
Auch zu klagen nicht zuglassen mehr
Er hab dann die Expensen schon
Erleget / und auch Caution,
Die sach zuualfieren / gethon.

15) Das eingebundene Blatt ist auf das Format des Buchblocks der Landesordnung selbst zugeschnitten; das Blatt ist in der Mittelkolumne gefaltet und zwischen den in Kanzleikursive geschriebenen Partien der eigentlichen Landesordnung, Inhaltsverzeichnis und die Landesordnung selbst, eingebunden.

- (3) Wann aber (in massen gebu(e)rt)
 Erscheinen bede Part / so wirt
 Dem beclagten stracks das Libell /
 Uebergeben vom Gegentheil.
 Das sol begreiffn und in sich han
 Des Richters / kla(e)gers / beclagten nam
 Das ding / und auch die ursach drumb
 Man thut klagen und forderung.
- (4) Damit aber mo(e)cht Beclagter
 Deliberiern / Ob die sach er
 Sollet bestreiten / oder nit
 Wirt im gebn zweyntzig tag zur zeit.
- (5) Nach dieser stellt er wider sich
 Zu Gricht / und so er hat außzu(e)g /
 Wider den Richter / Kla(e)ger / und
 Sonst der gleichen / mag er zur stund
 Dieselbigen entgegen setzen:
 Hierauff auch baldt volgen und gehn
 Andere wehr / als Replica /
 Duplica / und also fort an.
- (6) So er aber hat kein außzug
 Damit er dem Gericht entflu(e)g.
 So muß Cla(e)ger als dann mit pfand
 Bu(e)rgen / oder ayd / einen vorstandt
 Bestelln / damit wo Beclagter
 Von der Klage loß getheilt wer /
 Er ihn vor diesem Ghricht wider
 Umb die scha(e)dn und Expenß drein er
 Ihn gefu(e)ret / beklagen mo(e)cht /
 Aber da hats ein anders Recht
 Mit beclagten / der ein vorstend
 Bestelln muß / daß er biß zu end
 Der sach / vor Gricht sich stellen wol
 Dessen Procurator auch sol
 Und muß einen vorstend bestalln /
 Das er das jenig wo(e)ll bezalln
 Darein vrtheillet werde er /
 Wo nicht / alle seine Gu(e)tter
 Und Hab / der Principall fu(e)r ihn /
 In der vollmacht / thut setzn ein.
- (7) Wann diese haben den vortgang
 Erreicht / so wirt der Gerichtszwang
 Contestieret, durch Ja und Nein /
- (8) Hierauf man auch den ayd muß than
 Fu(e)r Gfehrt: Doch muß in der Cleger
 Zuor leisten / dann sonst er
 Dem beclagten von stund an wirt
 in die Expensen condemnirt.

- (9) Nach diesem die Clag cleger solt /
 Im fall da beclagter nicht wolt
 Derselbigen geständig sein /
 In etlich Artickeln theiln fein.
 Wolt aber sein Libell Cleger
 So ferrn das articuliert wer /
 An statte der position,
 Repetieren, so mag ers thun.
 Darauff zu antworten wirt gebn
 Dem Antworter ein Termin ebn.
- (10) Wann dann eingefu(e)rte Artickel
 Werdn verneint all oder zum theil
 Durch den Antworter: wirt als baldt
 Dem Cleger ein Termin angstatt
 Dieselbigen zu beweissen
 Doch soll man sich auch befleissen /
 Das die beweis artickel fein /
 Klar und lautter gestellet sein:
 Auch begreifen der zeugen Nam /
 So fu(e)rgstellt werden allesam.
- (11) Hiergegen thut Beklagter fluck
 Einbringen seine Fragestück.
- (12) Dann mu(e)ssen schweren die Zeugen /
 Sonst thut man ihnen nicht gleuben.
 Darauff verho(e)ret wirt bereit /
 Ein jeder Zeug in sonderheit.
- (13) Doch soll man auch wissen hiebey /
 Das ein sach mit zween bezeugt sey.
- (14) Wann die Partheyen habn volfu(e)rt
 Ihre khundschaften / darnach / gbu(e)rt /
 Das Richter ein Grichtstag inen /
 Zu ero(e)ffnung derselben / bnem.
- (15) Hat aber Beclagter etwa /
 Wider solch Zeugen / und ihr sag /
 Ein Exception, so mag er
 Dieselbig opponiern sicher.
 Hieneben merck auch sonders fleiß
 Das die beweynung auff mehr weiß
 Beschehen / als durch Instrument,
 Bekhantnussen / und Iurament.
- (16) Wann diese vorher gangen sind /
 So schleust man in der sach gschwind.
- (17) Hierauff der Richter fellt gemach
 Ein Endurtheil u(e)ber die sach.
- (18) So aber einer unbillich
 Wirt bschwert / mag er widerholn sich
 Derselben beschwert von stund an
 Durch mittl der Appellation.

- Welche aber sihe das gleich
 Beschehe in Continent / mu(e)ndlich.
 Schriftlich sy aber soll und mag
 Bschehen / innerhalb zehen tag.
 (19) Wann aber nicht appelliert, wirt
 Als dann der Sententz exequirt.
 (20) Letzlichen werden auch Taxiert
 Die Expensen, und gemeinglich wirt
 In dieselbn der überwunden
 Urtheilet dem obsiegunden.
 Es wer dann sach das er hett ghabt /
 Gut ursach zkriegen / so hats nicht stat,
 E N D E

Da eine Lektüre des Originaltextes — auch für den versierten Juristen — wahrscheinlich beträchtliche Schwierigkeiten und Unklarheiten zur Folge haben dürfte, soll nachstehend versucht werden, den Text und die in ihm enthaltenen verfahrensrechtlichen Komplexe zu erläutern¹⁶).

Unsere Prozeßordnung in Reimen gibt abrißartig den Ablauf eines Zivilprozesses in sehr vereinfachter und teilweise auch nicht vollständiger Form wieder. Ohne weitere Einlassung auf Fragen der Gerichtsverfassung, Zuständigkeiten oder auf die vor Gericht handelnden Personen wird unvermittelt in den Gang eines Verfahrens¹⁷) eingetreten:

16) Bei unseren Erläuterungen können wir in weiten Partien den Arbeiten von G. Wesener folgen, der in: Das innerösterreichische Landschrankenverfahren im 16. und 17. Jahrhundert, Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien, Bd. 10, Hg. H. Baltl, Graz, 1963, S. 15, bemerkt, daß neben der Privatrechtsgeschichte der Neuzeit „... auch die neuere Prozeßrechtsgeschichte zu den stark vernachlässigten Zweigen der geschichtlichen Rechtswissenschaft...“ zähle. An diesem Ort geht Wesener auch auf die aus seiner Sicht recht schmale Literatur zu diesem Thema ein. In: Römisch-kanonisches Prozeßrecht in der Bayerischen Landrechtsreformation von 1518 und in der Gerichtsordnung von 1520, Arbeiten zur Rechtsgeschichte (= Festschrift G. K. Schmelzeisen), Karlsruher Kulturwissenschaftliche Arbeiten, Bd. 2: Arbeiten zur Rechtsgeschichte, Hg. H.-W. Thümmel, Stuttgart 1980, S. 360 ff., steht für Wesener der „römisch-gemeinrechtliche Gehalt der prozeßrechtlichen Bestimmungen“ der angeführten Rechtsquellen im Mittelpunkt der Ausführungen. Wegen der räumlichen und zeitlichen Berührung unserer Rechtsquelle zu den von Wesener abgehandelten innerösterreichischen und bayerischen Rechtsquellen ist unser Bezug angebracht. Ebenso der auf H. Schlosser, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach Bayerischen Quellen (vgl. oben, Anm. 4), der den Einbruch des gemeinrechtlichen Prozesses in der bayerischen Rechtslandschaft ausleuchtet, der unsere Quelle ihren Entstehungsumständen nach sicher nahesteht.

17) So vermissen wir z. B. gründlichere Ausführungen über Rechtsbeistände, über Stellvertretung im Prozeß; vgl. Wesener, Landschrankenverfahren, S. 36 ff.; ebenso einen Hinweis auf das dem Rechtsweg allenfalls vorausgehende gütliche Ersuchen; Wesener (wie Anm. 16), S. 54 ff. Unsere Quelle macht auch nicht den geringsten Unterschied zwischen einem ordentlichen und summarischen Verfahren. Dazu Wesener (wie Anm. 16), S. 47 ff., insbes. 49 f.

(1) Der erste Satz schon enthält eine sehr einfache, aber völlig allgemein formulierte Regelung der Zuständigkeitsprobleme: Der Kläger möge das Gericht anrufen, das über den Beklagten *hat Gewalt*. Welches Gericht das im Konkreten ist, wird hier völlig offengelassen. Klargestellt ist dagegen durch diese Formulierung, daß wir hier einen Zivilprozeß verfolgen werden. Ohne näher die Klageart¹⁸⁾ auszuführen wird lapidar festgehalten, daß das Verfahren durch Aktivitäten der Partei, die bei Gericht ihr Recht sucht, seinen Anfang nimmt. Das im Sprichwort überkommene Prinzip der Privatanklage des älteren Rechtes — „Wo kein Kläger, da kein Richter“ — hat sich als für den Zivilprozeß typisch erhalten. Die verfahrensrechtlich wohl bedeutendste Neuentwicklung des Mittelalters, die Aufspaltung des ursprünglich einheitlichen und von einheitlichen Maximen getragenen „Rechtsganges“ in bürgerliche und peinliche Klagen, läßt Zivil- und Strafverfahren im Grundsätzlichen konträr strukturiert einander gegenüber treten: Während der Strafprozeß durchwegs von der Amtswegigkeit, dem Officialprinzip, beherrscht wird, wobei für Aktivitäten von Parteien soviel wie kein Spielraum bleibt, ist das bürgerliche Verfahren von der Verhandlungsmaxime beherrscht: Die Prozeßführung als solche obliegt den Parteien, sie bestimmen den Prozeßstoff und den Gang des Verfahrens. Dem Richter obliegt nur die Verhandlungsleitung, an ihn richten die Parteien ihre Anträge — darunter auch und zuallererst den klägerischen auf Einleitung eines Verfahrens¹⁹⁾.

(2) Sowie man davon ausgehen kann, daß die an den Richter zu richtende *ansuchung* schriftlich erfolgen sollte (= Klagelibell), kann man das auch von der *Citation* annehmen. Ohne einen vom Richter dem Beklagten zugestellten Ladungsbefehl (*citatio* = Ladung) hat für diesen das Verfahren seinen Anfang noch gar nicht genommen²⁰⁾. Hinsichtlich des Vorganges und der Umstände der Zustellung enthält unsere Quelle wenig Konkretes. Nur darauf sei zu achten, daß sie nicht an einem Feiertag erfolge — sonst wäre sie ohne rechtliche Wirkung.

Gleich im Anschluß daran wird von den Folgen des Ungehorsams, vom Versäumnisverfahren gehandelt; vom Nichterscheinen bei Gericht. Bei Ungehorsam des Beklagten werden die Folgen vom Vorliegen oder Nichtvor-

18) Zu den verschiedenen Klagearten vgl. *Wesener* (wie Anm. 17), S. 47 ff.

19) Entschieden muß den in: *Sprache — Text — Geschichte*, Beiträge zur Mediävistik und Germanistischen Sprachwissenschaft aus dem Kreis der Mitarbeiter 1964—1979 des Instituts für Germanistik an der Universität Salzburg, Hg. P. K. Stein, Göppinger Arbeiten zur Germanistik Nr. 304, Göppingen 1980, S. 566, unter Bezug auf unsere Quelle geäußerten Ansicht entgegengetreten werden, daß Zivil- und Strafprozeß zu dieser Zeit „... noch nicht unterschieden...“ wurden. Dem entgegen stellt *H. Conrad*, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, 1962, S. 385, zur Entstehung der für das deutsche, mittelalterliche Prozeßrecht typischen Situation fest: „Die bedeutsamste Neuerung war wohl die Trennung in ein bürgerliches Verfahren und ein Strafverfahren (bürgerliche und peinliche Klagen). Dazwischen standen die sog. gemischten Klagen, die beide Rechtsbereiche, das bürgerliche und das Strafrecht, berührten.“ Bei Conrad dazu auch reichlich Literatur. Unser Text läßt jeden Hinweis auf strafprozessuale Aspekte vermissen, bezieht sich mithin ausschließlich auf den Zivilprozeß (= bürgerliche Klagen).

20) *Wesener*, Landschrankenverfahren (wie Anm. 17), S. 57 ff.

liegen von *Ehehafften* abhängig gemacht²¹). Die Fälle der *ehaften* (echten) Not werden als Rechtfertigungsgründe bei Versäumnis der Erscheinungspflicht gewertet. Ob sie der säumige Beklagte durch einen Scheinboten *fürwendet*, oder ob damit eine *restitutio in integrum* gemeint ist, kann der dürftigen Formulierung in unserem Text nicht entnommen werden²²).

Wie immer dem auch sei, als Folge der Säumigkeit (*Kontumaz*) droht dem säumigen Beklagten Sachfälligkeit, ohne daß der Kläger zur Beweisführung gezwungen worden wäre; dieses Kontumazialprinzip i. e. S. hat sich auf dem Boden des deutschen Rechtes entwickelt; das gemeine Recht geht hier den Weg des Eremodizialprinzips²³).

Auch Säumigkeit des Klägers hat prozeßrechtlich gravierende Folgen: Damit verbindet sich eine Klagskonsumation, wobei sowohl Entbindung von der Instanz als auch Entbindung von der Klage überhaupt möglich war; Lösungen, die sowohl das ältere deutsche als auch das gemeine Recht kennt.

Auf alle Fälle wird ein säumiger Kläger in die Gerichtskosten verurteilt. Nur in den Fällen, bei denen er die Expensen (= Kosten) schon erlegt hat oder gar eine Kautions für die Durchführung des von ihm angestrebten Verfahrens bestellt hätte, ist ihm nach unserer Quelle eine Wiederaufnahme des durch seine Säumigkeit eingestellten Verfahrens gestattet²⁴).

(3) Als Regelfall wird jedoch angenommen, daß beide Parteien vor dem Richter erscheinen. Bei diesem ersten Termin vor dem Richter wird vom Kläger dem Beklagten das schriftlich ausgefertigte Klagslibell überreicht. Es

21) *Ehehafften* = *ehafte*, echte Not = Umstände, die das Nichterscheinen vor Gericht rechtfertigen. Ihre Geltendmachung konnte die Folgen der Versäumnis beseitigen. Der Sachsenspiegel (Landrecht II, 7) führt als solche rechtfertigende Umstände an: Gefangenschaft, Krankheit, Gottesdienst außer Land (= Kreuzfahrt oder Pilgerfahrt) sowie des Reiches Dienst. Vgl. dazu *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 41 f.; *Schlosser*, an mehreren Stellen, insbes. S. 161 ff. u. S. 316 ff.

22) Zum Ungehorsam des Beklagten *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 63 ff. Zum „Scheinboten“ (wie Anm. 17), S. 41. Der Scheinboten, der die *echte not* des am persönlichen Erscheinen Verhinderten anzeigt und beschwört, vermag ein Versäumnisurteil zu verhindern. Siehe auch *Schlosser*, S. 161 ff.

23) Das Kontumazialprinzip i. e. S. ermöglicht die Verurteilung des säumigen Beklagten auf Grund bloßer Rechtsbehauptungen des Klägers, die dieser nicht durch Tatsachenangaben untermauern muß. Nach gemeinem Recht wird dagegen eine Streiteinlassung des Beklagten (*litis contestatio*) fingiert; die Verurteilung erfolgt hier durch einseitige Beweisung der Klagetatsachen durch den Kläger. — Dazu insbes. *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 63 ff.; *ders.*, Röm.-kanon. Prozeßrecht, S. 367 f. — Unser Text läßt nicht erkennen, ob das Kontumazialverfahren hier eher der deutschrechtlichen oder der gemeinrechtlichen Lösung folgen soll; die Formulierung ist für eine exakte Bestimmung zu vage.

24) Auch für den Fall der Säumigkeit des Klägers läßt unsere Prozeßordnung nicht eindeutig erkennen, ob dadurch Entbindung von der Instanz oder Entbindung von der Klage (= endgültiges Sachurteil) gemeint ist; das letztere würde eher auf der Linie des älteren deutschen Rechtes liegen. Allerdings ließ auch das gemeine Recht bei Säumigkeit des Klägers zwei Wege offen: die *absolutio ab instantia* mit Verurteilung des Klägers in die Kosten oder einseitige Prozeßführung durch den Beklagten gemäß des Eremodizialprinzips (vgl. oben, Anm. 23). Hier wird aber dem Kläger gegen Kostenersatz eine Wiederaufnahme gestattet. In unserem Text ist das gemeinrechtliche Konzept bei Ungehorsam des Klägers erkennbar. Vgl. *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 67 ff.; *ders.*, Röm.-kanon. Prozeßrecht, S. 370.

soll die Namen von Richter, Kläger und Beklagtem enthalten; ebenso sollen Klagsursache und Klagsbegehren präzisiert sein, wobei — hier nicht ausdrücklich erwähnt — das Prinzip des Artikel- oder Positionalprozesses zu beachten ist²⁵).

(4) Für den Beklagten schließt sich daran eine 20tägige Überlegungsfrist, ob er die klägerischen Vorbringen bestreiten solle oder nicht. Von der Kriegsbefestigung, der *litis contestatio*, wird erst an späterer Stelle, und auch dort sehr sparsam, die Rede sein²⁶).

(5) Nach Ablauf dieser Frist habe der Beklagte sich wieder bei Gericht zu stellen. Für den Fall, daß er *auszu(e)g* (= Einreden) hätte — gegen Richter, Kläger oder sonstige —, müsse er diese sofort vorbringen. Einreden müssen — hier gleichen sich das ältere deutsche und das gemeine Recht im wesentlichen — vor Eintritt in die Beweisaufnahme vorgebracht werden²⁷).

Kurz abgetan werden in unserer Prozeßordnung die weiteren Phasen des Verfahrens: Die Parteien wechseln, wenn der Beklagte keine Einreden vorbringen kann oder diesen nicht stattgegeben wird, bis zu maximal drei

25) Während in der Schriftlichkeit der zu überreichenden Klagsschrift sich erkennbar ein gemeinrechtliches Element des Zivilprozesses durchsetzte, wird hier eine Artikulierung der Klage *expressis verbis* nicht erwähnt, was auch der bei *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 86, berichteten Situation entspricht. Dagegen entsprechen die Form der Klage und ihre wesentlichen Stücke, wie sie unsere Quelle referieren, weitgehend den gemeinrechtlichen Konzeptionen. Dazu *Wesener*, Röm.-kanon. Prozeßrecht, S. 370 f. Zum Artikelverfahren, bei dem der Kläger seine Klage in einzelne Tatsachen aufgliedern mußte (Artikel, *positiones*, Positionsartikel), die der Beklagte punktweise erwidern mußte (*responsiones*), siehe *Conrad*, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 457 ff.

26) Hier, wo unsere gereimte Prozeßordnung erstmals auf die Kriegsbefestigung, die *litis contestatio*, eingeht, ist sie in ihren Formulierungen höchst sparsam. Die Kriegsbefestigung war in der deutschen Praxis der Berichtszeit entweder als zweiseitiger Prozeßschritt — bestehend aus Klage und Antwort — oder als bloß einseitiger, die Einlassungsantwort des Beklagten, möglich, wobei das romanistische Konzept die letztere Möglichkeit favorisiert. Dazu *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 77 ff., und *Schlosser*, mehrfach, insbes. S. 296 ff. Hier unten bei Anm. 31. Entgegen der gemeinrechtlichen Übung wird aber auch von einer Verteidigung durch Exzeptionen und Verantwortung in der Hauptsache berichtet. So *K. Torggler*, Stadtrecht und Stadtgericht in Klagenfurt, Beiträge zur Geschichte des Verfahrensrechtes in den österreichischen Alpenländern, Klagenfurt 1937, S. 59 f. Aus dem weiteren Zusammenhang unseres Textes läßt sich auch für den *Gerichtlich Process in Reymen* eher ein Konzept entwickeln, das sich noch nicht in den Kategorien des gelehrten Rechtes bewegt. Dazu insbes. *Schlosser*, S. 334, Anm. 28.

27) Die Verantwortung des Beklagten nach Ablauf seiner Überlegungsfrist kann grundsätzlich auf dreifache Art erfolgen: entweder durch Vorbringen von Einreden, durch Verantwortung in der Sache selbst oder, drittens, durch sogen. Schermweigerung. Hier verantwortet sich der Beklagte bei dinglichen Klagen durch Griff auf seinen Vormann = „Schirmung“. Dieser Vormann muß für ihn in den Prozeß eintreten. Vgl. dazu *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 74 ff. Unsere Quelle erwähnt als *auszu(e)g* die Einreden, wobei nicht klar zwischen dilatorischen und peremptorischen unterschieden wird. Die ersteren machen nur eine Prozeßführung hier und jetzt unmöglich (z. B. unzuständiges Gericht), letztere dagegen machen ein Verfahren überhaupt unmöglich (z. B. *res judicata* = es liegt schon ein rechtskräftiges Urteil in dieser Sache vor). Dazu *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 70 ff.; *ders.*, Röm.-kanon. Prozeßrecht, S. 370 f.; *Schlosser*, insbes. S. 331 ff.

Schriftsätze: Replik, Duplik, Triplik, in denen klägerische Vorbringen und Verantwortung in der Hauptsache artikuliert enthalten sein müssen²⁸).

Die Schriftlichkeit, die diese Verfahrensschritte voraussetzen, ist ein typischer Hinweis für die fortschreitende gemeinrechtliche Praxis bei Gericht.

(6) Konnte sich der Beklagte nicht durch erfolgreiches Vorbringen von Einreden dem Gericht entziehen, so muß der den Prozeß betreibende Kläger eine Kautio (= *vorstandt*) durch Pfand, Bürgenbestellung oder Eid erlegen. Dies für den Fall, daß der Beklagte freigesprochen würde und daraufhin den Kläger auf Ersatz der durch den Prozeß erwachsenen Schäden und Auslagen klagen würde²⁹).

Anders geregelt sei es dagegen für Beklagte, die Sicherheit leisten müssen, daß sie sich bis zum Abschluß des Verfahrens bei Gericht stellen wollten.

Auch deren Prokuratoren (= Rechtsbeistände) sollen und müssen eine Kautio dafür erlegen, daß er zur Gänze bezahlen wolle, wozu der Beklagte verurteilt werde. Das vor allem für den Fall, daß der Auftragsgeber = der Beklagte, nicht all sein Hab und Gut in die Vollmacht für den Prokurator eingesetzt hätte³⁰).

(7) Für die mäßige systematische Anlage unserer gereimten Prozeßordnung spricht es, daß erst hier, ohne weiter auf Wesen und Wirkungen einzugehen, eine Erwähnung der Streitbefestigung erfolgt³¹).

(8) Daran sollte sich der Gefährdeeid schließen; zu seiner Ablegung ist zuerst der Kläger verpflichtet — täte er das nicht, wird er sofort zugunsten des Beklagten zum Ersatz der Gerichtskosten verurteilt³²).

28) Während wir oben, Anm. 25, darauf verwiesen haben, daß die Klage nach unserer Unterlage nicht artikuliert abzufassen war, ist das bis maximal zur Triplik voranzutreibende weitere Verfahren (siehe dazu *Wesener*, Röm.-kanon. Prozeßrecht, S. 371) von den für das Artikelverfahren typischen Beweis-, Probatorialartikeln gekennzeichnet. Aus den schriftlich formulierten Positionen und Responionen hatte der Richter die Probatorialartikel (= Beweisartikel) zusammenzufassen, die dann Gegenstand der Wahrheitsfindung im Beweisverfahren waren. Dazu allgemein *Conrad*, II, 457 ff.; *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 83 ff.; *ders.*, Röm.-kanon. Prozeßrecht, S. 372.

29) Der Terminus *vorstandt* — weiter unten im Text nochmals als *vorstend* — ergibt sich aus einer Eindeutschung von *praestare* im Sinne von haften — hier für Schaden und Kosten eines gegen den Beklagten angestregten Verfahrens, in dem er allerdings freigesprochen wird. Dazu vgl. *A. C. J. Schmid*, Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses, Kiel 1843, S. 211 ff., „Von der Verbindlichkeit zur Cautionstellung“, wo umfassend über die Kautionsgegebenheiten informiert wird. Siehe zu Kautionen auch *J.-B. Suttinger*, *Verneuerte observationes practicae*, oder: *Gewisse Gerichtsbräuch . . .*, Nürnberg 1656, S. 49 ff.

30) Fälle, bei denen Beklagte auf klägerische Aufforderung Kautionen für ihr Erscheinen vor Gericht bestellen müssen, erwähnen *Schmid* (wie Anm. 29), S. 212 f., und *Suttinger* (wie Anm. 29), S. 52; dabei geht es vor allem um Beklagte, bei denen die Gefahr drohe, daß sie sich dem Gericht entziehen könnten, oder um eine Person, die „. . . nirgends angesessen und eine streichende Person wäre“ (*Suttinger*).

31) Zur Streitbefestigung (*litis contestatio*) vgl. oben, bei Anm. 26.

32) Darunter verstand man den Eid, daß eine Partei ihre Handlungen vor Gericht weder leichtfertig noch böswillig oder mißbräuchlich setzen würde. Zum Gefährdeeid (*juramentum calumniae*) vgl. *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 77 ff.; für das ältere bayerische Recht *Schlosser*, S. 349 ff. Siehe auch *W. Sellert*

(9) Nach unserem Text soll jetzt der Kläger, sollte der Beklagte nicht geständig sein, sein Klagebegehren fein säuberlich „artikuliert“ vorbringen. Wollte aber der Kläger sein Klagslibell, sofern dieses schon artikuliert gewesen war, anstelle von Positionsartikeln wiederholen, so ist ihm das gestattet.

Dem Beklagten, dem Antworter, wird eine Frist gesteckt, innerhalb der er sich zu den klägerischen Behauptungen konkret äußern muß³³).

(10) Werden die vom Kläger vorgetragene(n) Position(s)artikel durch den Beklagten ganz oder teilweise widersprochen, so wird dem Kläger ein Termin zur Beweisung seiner Behauptungen eingeräumt. Auch für dieses Beweisverfahren wird genaues, artikuliertes Vorgehen angeordnet — die Probatorialartikel sollen den Namen aller Zeugen enthalten, die angeboten werden³⁴).

(11) Dem Beklagten werden von diesen Weisartikeln Abschriften ausgefolgt; daraufhin kann er seine Fragstücke (*interrogata*) einlegen.

(12) Die Zeugeneinvernahme erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung und in Abwesenheit der Parteien. Die Zeugen werden vor ihrer Einvernahme vereidigt; sie verpflichten sich durch Voreid, die Wahrheit auszusagen³⁵).

(13) Die Zeugen sollen getrennt einvernommen werden, wobei übereinstimmendes Zeugnis von wenigstens 2 Zeugen vollen Beweis erbringt. Die Aussagen der Zeugen zu den ihnen vorgelesenen Weisartikeln und Fragstücken werden wörtlich protokolliert; die geheime Beweisaufnahme ist typisch gemeinrechtlich³⁶).

(14) Sind die Weisungen beider Parteien abgeschlossen, so benennt ihnen der Richter einen Gerichtstermin zur Eröffnung der Weisungen bei Gericht³⁷).

(15) Hat der Beklagte gegen die Zeugen oder gegen deren Aussage eine Einrede, so kann er gegen solche Zeugenaussagen entweder sofort Einreden erheben oder Abschriften der Aussagen begehren und darauf schriftlich replizieren = opponieren³⁸).

im Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Hg. A. Erler / E. Kaufmann, Berlin 1964 ff., S. 566 ff.

33) Erst hier wird in unserem Rechtstext das gemeinrechtliche Prinzip der Artikulierung sichtbar. Dazu oben, Anm. 25 und 28. Auf die Möglichkeit, ein bereits artikuliert eingebrachtes Klagslibell einfach zu wiederholen, verweist *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 57 und S. 86.

34) Die außerhalb der Audienzen den gemeinrechtlichen Prozeß beherrschende Schriftlichkeit verbindet sich sichtlich mit dem Prinzip des Artikel- oder Positionalprozesses, das sich bis ins Beweisverfahren zu den Probatorialartikeln hinzieht. *Wesener*, Röm.-kanon. Prozeßrecht, S. 370 ff.

35) *Wesener* (wie Anm. 17), S. 373.

36) Sichtbar ist das ältere, deutschrechtliche Prinzip der Einseitigkeit der Beweisrolle wie zumeist im 16. Jh. bereits aufgegeben; damit wurden auch Gegenbeweise zulässig. *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 85.

37) Auch diese Eröffnung der Weisungen bei Gericht (= Verlesung der protokollierten Aussagen) ist typisch gemeinrechtlich. *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 89.

38) Weisungen und Gegenweisungen können durch Einreden angefochten werden, die ursprünglich mündlich, später schriftlich in Form einer Impugnationschrift

Unsere Quelle hält in diesem Zusammenhang auch fest, daß Beweise auf mehrfache Art erbracht werden können: durch Urkunden (Instrument), Zeugnisse (*Bekhantrussen*) und Eid (*Iurament*)³⁹.

(16) Nach Durchführung und Abschluß des Beweisverfahrens wird die Sache geschlossen⁴⁰) und vom

(17) Richter ein Endurteil gefällt. Auf die Besonderheiten des gemeinrechtlichen Urteilsverfahrens sowie auf die Möglichkeit von Beurteilen oder Endurteilen wird hier nicht eingegangen⁴¹).

(18) Ohne irgendwelche Details des Urteilsverfahrens zu berühren, geht unser gereimtes Prozeßrecht gleich ins Rechtsmittelverfahren über. Fühlt sich demnach eine Partei durch das Urteil unbillig = rechtswidrig beschwert, so steht ihr das Rechtsmittel der Appellation offen, die typisch für das gemeinrechtliche Verfahren ist. Die Berufung wird bei dem Richter eingebracht, gegen dessen Urteil sie erhoben wird. Sie kann sofort bei Gericht mündlich eingelegt werden; für ihre schriftliche Einbringung wird die gemeinrechtliche Interpositionsfrist von 10 Tagen in unserem Text erwähnt⁴²).

(19) Unterbleibt allerdings die Einlegung einer Berufung, so wird das Urteil rechtskräftig und vollstreckt.

(20) Nach dem Erkenntnis in der Hauptsache selbst kommt es noch zu einer Expensentaxierung auf Grund einer zusätzlichen Klage, wobei „gemeinlich“ der im Prozeß Obsiegende den Kostenersatz zugesprochen erhält.

Allerdings wird auch ganz allgemein auf die Fälle verwiesen, bei denen

vorzubringen waren. Darüber wurde zu Recht erkannt. *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 89; *ders.*, Röm.-kanon. Prozeßrecht, S. 373.

39) Die Einlassung auf die Beweisarten ist hier nur überblicksartig; nur der Zeugenbeweis war vorstehend etwas eingehender erörtert worden. Zu den Beweisarten vgl. *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 88 ff.

40) Nicht erkennbar ist in unserem Text, ob mit dem Schließen der Sache das *setzen zu Recht* gemeint ist; ein Rechtsinstitut des spätmittelalterlichen Verfahrens, welches ohne Einwirkung des gelehrten Prozeßrechts entstanden ist. Es stellt einen Antrag der Parteien an das Gericht dar, in der Sache zu entscheiden, womit die Parteien auf jedes weitere Vorbringen oder weitere Beweise verzichten. Dem Richter ist damit der Entscheidungsrahmen abgesteckt — der Zivilprozeß ist von der Verhandlungsmaxime beherrscht! Dazu *Schlosser*, S. 389., *Wesener*, Röm.-kanon. Zivilprozeß, S. 374. An die Stelle des „Rechtssatzes“ des älteren Rechtes tritt während der Rezeption die dem kanonischen Recht entstammende *conclusio causae*. *Wesener*, a. a. O.; ob unsere Quelle den „Rechtssatz“ oder die *conclusio* meint, muß offenbleiben.

41) Zum Urteilsverfahren siehe *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 94 f.; *ders.*, Röm.-kanon. Prozeßrecht, S. 375 f.

42) Hier wird nur von der Appellation, als dem ordentlichen, aus der Urteilschelte des älteren deutschen Rechtes hervorgegangenen Rechtsmittel gehandelt; die 10 Tage Interpositionsfrist sind für das gemeine Recht typisch. Nicht eingegangen wird hier auf außerordentliche Rechtsmittel, wie die Revision (Supplikation) und Restitution in integrum. Ebenso bleibt die für den gemeinrechtlichen Prozeß bezeichnende Nüch tigkeitsbeschwerde (*querela nullitatis*) unerwähnt. Dazu *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 96 ff.; *ders.*, Röm.-kanon. Prozeßrecht, 377 ff. *Schlosser*, S. 436 ff., führt anhand des bayerischen Rechts die Herausbildung der Appellation aus dem *Geding* (der *Dingnus*) der Jahrhunderte vor der Romanisierung vor.

der Kläger, auch wenn er den Prozeß verliert, ausnahmsweise wegen besonderer Umstände dem Beklagten nicht zum Kostenersatz verpflichtet ist⁴³).

An den Schluß unserer Einlassung in die gereimte Prozeßordnung des Georg am Wald aus Passau sei die Frage nach der Wertigkeit des abgehandelten Rechtstextes gestellt.

Der *Gerichtlich Process auffs kürtzezt in Reymen verfasst* ist gewiß in jeder Hinsicht als eine eher bescheidene Leistung anzusprechen.

Über einen literarischen oder gar künstlerischen Stellenwert Aussagen zu machen, ist hier nicht der Ort — daß das Kalkül eher dürftig ausfallen würde, kann dennoch vermutet werden⁴⁴).

Zur Bedeutung dieses Rechtstextes als einer Quelle für die Rechtsgeschichte muß aber doch hier Stellung genommen werden. Eine Stellungnahme, die als Schlußwertung auch aus der Sicht der Rechtsgeschichte ergeben wird, daß dieser Rechtstext nur eingeschränkte Aussagekraft hat:

Inhalt und Aufbau der in unserer Quelle enthaltenen Rechtsmaterien sind in jeder Weise unsystematisch und lückenhaft, ungleich in der Dichte und Aussagekraft der Darstellung.

Sowie nun einerseits unsere Prozeßordnung in Reimen ein höchst vages Bild einer allgemeinen prozeßrechtlichen Wirklichkeit zu entwerfen versucht, so steht andererseits völlig außer Zweifel, daß in ihr keinerlei juristische Reflexionen oder gar mögliche Impulse für eine Weiterbildung des Rechtes anzutreffen sind. Unsere Quelle ist weder Ausdruck von irgendeiner Form gelehrter Aktivitäten noch ist sie Wiedergabe einer konkreten sozialen Wirklichkeit⁴⁵).

Somit bleibt als letzter, außer dem Kuriositätenmoment — und das in Hinblick auf die spezifischen Umstände der Salzburger Landesordnung von 1526 —, der Aspekt, der dieses gereimte Prozeßrecht als einen Indikator für die fortschreitende Romanisierung des Rechtslebens im bayerisch-österreichischen Raum ausweist: Daß ein Mann, wie der uns noch nicht greifbare Verfasser Georg am Wald, sichtlich im Bestreben, seine einflußreichen Dienstgeber und (oder) Gönner zu beeindrucken, sich zur Herstellung und Drucklegung einer Arbeit wie der gegenständlichen veranlaßt sieht: Fehlende echte juristische Gelehrtheit wird durch ins Auge stechende — im Druck auffällig hervorgehobene — Verwendung des Juristenlateins vorgegeben, wobei

43) Zu den Kosten *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 113 f. Dort wird auch ausgeführt, daß ein Kläger, der guten Grund zur Klagserhebung hatte, auch bei Prozeßverlust zu keiner Schadenersatzpflicht angehalten ist (S. 113, Anm. 7!).

44) Zu den bisher erfolgten einzigen germanistischen Einlassungen sei verwiesen auf *F. V. Spechtler*, Deutsche Philologie und Rechtstexte des Mittelalters wie in der frühen Neuzeit, vgl. die oben, Anm. 19, zitierte Festschrift, S. 547 ff.

45) Daß das Prozeßrecht in Reimen sicher kein salzburgisches oder sonst irgendein konkretes Verfahrensrecht berichtet, wurde schon oben, S. 114 f., betont.

heimische Rechtstraditionen und Elemente des gelehrten Rechtes in oft recht ungleicher Art gemischt und oft recht gewaltsam in Knüttelverse gepreßt werden⁴⁶). Die gewählte Form der literarischen Ausarbeitung mag dabei sehr wohl an prominente Traditionen des deutschen Rechtes — zu denken wäre an Sachsenspiegel und Schwabenspiegel — anknüpfen. Jedenfalls steht unsere Quelle durch die Versform nicht allein in ihrer Ausdrucksweise⁴⁷).

Abschließend soll festgehalten werden, daß zur gänzlichen Einsicht in die Funktion und die Wertigkeit unseres Rechtstextes zusätzliche Informationen über ihren Verfasser und seine Stellung im Sozialgefüge seiner Zeit unerlässlich scheinen⁴⁸).

46) Wie sehr unsere Quelle nur einen bescheidenen „Abglanz“ der Entwicklungen des Prozeßrechts zur Zeit des Einbruchs des gelehrten Rechtes in die althergebrachten Lebens- und Denkformen darstellt, erhellt ein Vergleich mit den von *Schlosser*, S. 456 ff., berichteten Gegebenheiten.

47) Dazu *Spechtler* (wie Anm. 44). Verwiesen sei dafür auch auf das von *Torggler*, vgl. oben, Anm. 14, abgehandelte und edierte Klagenfurter Recht in Reimen.

48) Sollten dazu noch ausreichende Informationen auftauchen, so könnte über diese in einem der Folgebände dieser Zeitschrift berichtet werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [120_121](#)

Autor(en)/Author(s): Putzer Peter

Artikel/Article: ["Der Gerichtlich Process auff's kürztzest in Reymen verfasst" in einer Handschrift der Salzburger Landesordnung von 1526. 109-127](#)